

Anhang 1 zur Benutzungsordnung der Grillanlage

Neben mehrheitlich guten Erfahrungen, die wir mit der Vermietung dieser Anlage machten, zwingen uns leider unschöne dazu, folgende Vorgaben, die der Benutzungsordnung entnommen sind, hier nochmal deutlich hervorzuheben. Wir bestehen konsequent darauf, dass sie eingehalten werden.

- Die Nähe zu Windhausen ist zu respektieren.
Eine Musikanlage usw. darf deshalb ab 22 Uhr höchstens mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
- Als Brennmaterial darf nur mitgebrachtes bzw. dafür freigegebenes Material genutzt werden.
- Ein Feuer darf höchstens Lagerfeuergröße haben, und nur an den dafür vorgesehenen Stellen betrieben werden. Bei langandauernder trockener Witterung, wenn also Waldbrandgefahr besteht, ist offenes Feuer strikt verboten.
- Fahrten durch Windhausen bewusst langsam im erlaubten 30 km/h-Rahmen
- Das Befahren der Anlage darf nur über die dafür vorgesehenen befestigten Wege erfolgen
- Das Befahren der Grünflächen, ist nicht erlaubt
- Nachweisbare und vorsätzliche Sachbeschädigung, durch die Benutzer und / oder deren Gäste, wird unverzüglich zur Anzeige gebracht

Werden diese Vorgaben missachtet, werden wir entsprechend angemessen darauf reagieren. Im schlimmsten Falle kann die Stromzufuhr zur Anlage von extern unterbrochen werden, wobei der Verein keine Haftung für evtl. dadurch entstandene Schäden an elektrischen Geräten der Benutzer übernimmt.

Denn der Schaden ist immer wieder groß, der aus unvernünftigem Verhalten entsteht, und es kostet uns jedesmal sehr viel Aufwand, die Wogen zu glätten. Und wir wissen nicht, ob uns das auch zukünftig immer gelingen wird in dem Sinne, dass die Anlage auch weiterhin von allen genutzt werden kann, die ihre Schönheit und ihren Erholungswert schätzen.

Wanderclub Hübinger-Windhausen e. V.
Der Vorstand